

für eine spätere Resozialisierung (siehe BVerfG 35, 202 Lebach-Entscheidung). Durch Schnitt, technische oder sonstige Bearbeitungen kann zudem der Gehalt einer Aussage manipuliert, mit anderen Aussagen zusammengestellt und in anderen inhaltlichen Zusammenhängen erneut verwendet werden. Solche Gefahren für das Recht auf informationelle Selbstbestimmung abzuwehren, ist Ziel des generellen Ausschlusses von Aufnahmen und deren Verbreitung.

Die Möglichkeit von Ton- und Bildaufnahmen durfte zugleich im Interesse eines fairen Verfahrens und der Sicherung einer ungestörten Wahrheits- und Rechtsfindung ausgeschlossen werden. Viele Menschen ändern ihr Verhalten in Anwesenheit von Kameras und Tonbändern. Die Fairness des Verfahrens ist insbesondere im Strafprozeß für Angeklagte oder Zeugen gefährdet, wenn diese sich infolge der Medienaufnahmen scheuen, intime, peinliche oder unehrenhafte Umstände vorzutragen, die zur Wahrheitsfindung wichtig sind. Auch der äußere Verfahrensablauf kann durch die Anwesenheit und die Tätigkeiten eines Kamerateams beeinflusst werden. Solche Störungen des äußeren Verfahrensablaufs können zwar durch organisatorische Maßnahmen in Grenzen gehalten, nicht aber vollständig ausgeschlossen werden.

f) Der Gesetzgeber war nicht verpflichtet, Ausnahmen vom strikten Aufnahmeverbot für einzelne Verfahrensarten oder Abschnitte mit Rücksicht darauf zuzulassen, daß die Gefahren für den Persönlichkeitsschutz und die Verfahrensdurchführung unterschiedlich sind. So sind die Risiken der Beeinflussung der Verfahrensdurchführung in bestimmten Verfahrensabschnitten (Urteilsverkündung) geringer als in anderen (Zeugenvernehmung). Gefährdungen des Persönlichkeitsrechts sind in einem Strafverfahren anders als in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren. Trotz solcher Unterschiede gibt es in allen Verfahrensarten und für alle Verfahrensabschnitte jedoch Gefährdungen und kann die Verhandlungsleitung erschwert werden, wenn sie auch die verfahrensfremden Interessen der Medien berücksichtigen muß. So kann eine mündliche Urteilsverkündung direkt im Anschluß an die Verhandlung ihren Charakter verändern, wenn sie aufgezeichnet und damit fixiert wird.

Konkrete Wirkungen und Risiken für das jeweilige Verfahren sind schwer vorherzusehen; es ist ihnen deshalb auch nur schwer vorzubeugen. Diese Schwierigkeiten durften den Gesetzgeber veranlassen, das Gerichtsverfahren umfassend von möglichen negativen Wirkungen speziell der Ton- und Fernsehaufnahmen freizuhalten. Insbesondere war er nicht verpflichtet, die schon bestehende Sonderregelung für das Bundesverfassungsgericht auf andere Gerichtsbarkeiten zu übertragen.

Der Gesetzgeber durfte auch davon absehen, Ausnahmemöglichkeiten für Einzelfälle zu schaffen. Die Durchführung eines Gerichtsverfahrens stellt erhebliche Anforderungen an das Gericht, insbesondere den Vorsitzenden. Dieser müßte jeweils darüber entscheiden, ob ein Ausnahmefall vorliegt und dafür zunächst die Verfahrensbeteiligten anhören, sodann schwierige Einschätzungen der Wirkungen der Aufnahmen auf das Verhalten der Beteiligten und über die Zumutbarkeit von Beeinträchtigungen vornehmen. Nachfolgende gerichtliche Auseinandersetzungen wären nicht ausgeschlossen. Auch ist anzunehmen, daß die Medien in den sie besonders interessierenden Verfahren öffentlichen Druck auf das Gericht ausüben würden. Der Gesetzgeber durfte die Gerichte im Interesse einer möglichst ungestörten Wahrheits- und Rechtsfindung von solchen zusätzlichen Belastungen durch ein ausnahmsloses Verbot freistellen. Dies gilt selbst bei Einwilligung der Beteiligten.

3. Die Richter *Kühling* und *Hoffmann-Riem* sowie die Richterin *Hohmann-Dennhardt* haben dem Urteil eine abweichende Meinung beigefügt. Sie tragen die Gründe der Entscheidung im wesentlichen mit, sind aber der Auffassung, daß sich angesichts der Entwicklungen sowohl des Rechts-

schutzsystems als auch der Medienlandschaft ein ausnahmsloses Verbot von Funk- und Fernsehaufnahmen nicht mehr rechtfertigen läßt. In früheren Zeiten war die Saalöffentlichkeit zugleich Medienöffentlichkeit als Presseöffentlichkeit. In der gegenwärtigen Informationsgesellschaft haben andere Medien zum Teil die Rolle der Zeitungen und Zeitschriften übernommen. Können die audiovisuellen Medien nur unter Ausschluß der für sie typischen Ton- und Bewegtbildaufnahmen berichten, besteht Medienöffentlichkeit nur noch begrenzt. Ein derartiger Eingriff des Staates in die Freiheit der Medien, über die Art und Weise ihrer Darstellung selbst zu entscheiden, ist rechtfertigungsbedürftig. Im Urteil werden zwar die einer unbegrenzten Medienöffentlichkeit entgegenstehenden Belange zutreffend beschrieben, es wird jedoch nicht begründet, warum sie in allen Verfahrensarten und -abschnitten überwiegen. Sowohl die drastischen Veränderungen in der Medienrealität als auch die im Ausland mit Gerichtsfernsehen gesammelten Erfahrungen müssen den Gesetzgeber veranlassen, das ausnahmslose Verbot zu überdenken und gegebenenfalls zunächst Pilotprojekte zuzulassen. Eine Rechtfertigung des ausnahmslosen Ausschlusses der Ton- und Fernseh-Rundfunkaufnahmen entfällt schon jetzt jedenfalls für Abschnitte des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens, die auf den Prozeß der Rechts- und Wahrheitsfindung keinen inhaltlichen Einfluß haben, wie in der Regel die Eröffnung des Verfahrens und der Abschluß durch Verkündung der Entscheidung. Die Öffnung von bestimmten Verfahrensabschnitten für audiovisuelle Aufnahmen ist jedenfalls nicht nur in atypischen und deshalb zu vernachlässigenden Sonderfällen geboten. Auch Gründe der Praktikabilität stehen ihr nicht entgegen. Die mit der Medienöffentlichkeit verbundenen rechtlichen Belange sind zu gewichtig, als daß sie nur aus Gründen leichter Handhabung des Verfahrens zurückgestellt werden dürften.

*Pressemitteilung des BVerfG vom 24. 1. 2001*

## **Gastkommentar: Keine „Big Justitia“ aus dem Gerichtssaal**

Man würde ihm ja so gerne glauben, dem Aufsichtsratsvorsitzenden des Privatsenders „n-tv“, *Hans-Ulrich Kuhlo*, daß er ganz uneigennützig und ohne Hintergedanken an Quoten und Werbeeinnahmen für die Rundfunkfreiheit und die Berichterstattung aus dem Gerichtssaal kämpft. Aber so sehr er auch die Botschaft in die vielen Kameramikrofone nach dem Urteil hineinspricht und sie später in seinem eigenen Sender verbreitet – der Glaube will sich einfach nicht einstellen, denn die Glaubwürdigkeit des Senders hatte schon während der Verhandlung vor dem BVerfG gelitten. Auf die Frage von Vizepräsident *Papier*, wie oft „n-tv“ denn von der Möglichkeit Gebrauch gemacht habe, Urteilsverkündungen des BVerfG live zu übertragen, kam *Kuhlo* in Bedrängnis. Er widersprach nicht, als *Papier* etwas süffisant feststellte, daß dies seit 1998, seitdem Urteile des BVerfG live übertragen werden können, nur dreimal der Fall war.

Dies und die Entwicklung des Privatfernsehens seit zehn Jahren vor Augen, haben die Roten-Robe-Träger die elektronischen Medien kräftig abgewatscht. Wer die 62 Seiten des Urteils aufmerksam liest, findet Sätze, die nur schwer die Zornesader auf der Stirn der Richter des 1. Senats verbergen. So lautet ein Kernsatz: „Insbesondere der wirtschaftliche Wettbewerbsdruck und das publizistische Bemühen um die immer schwerer zu gewinnende Aufmerksamkeit der Zuschauer führen häufig zu wirklichkeitsverzerrenden Darstellungsweisen, etwa zu der Bevorzugung des Sensationellen und zu dem Bemühen, dem Berichtsgegenstand nur

das Besondere, etwa Skandalöse, zu entnehmen. Die Normalität ist für Medien meist kein attraktiver Berichtsanaß. Mit den gängigen Medienpraktiken sind daher Risiken der Selektivität bis hin zur Verfälschung verbunden.“ „Big Brother“ läßt grüßen, aber auch eine Medien-Berichterstattung, die mit dem Ort Sebnitz in Verbindung zu bringen ist. Jeder Fernsehzuschauer kann diese Beschreibung der Medienwirklichkeit durch Richter tagtäglich auf dem Bildschirm sehen. Und darum ist es gut, daß sie für die Übertragung von Gerichtsverhandlungen ein klares Nein ausgesprochen haben, wer – wenn nicht das Verfassungsgericht – kann sich solch eine klare Sprache heute noch erlauben? Ist der Gerichtssaal jetzt also die letzte Bastion der Intimität? Sicher nicht. Es gibt eine Reihe von Bereichen, die sich dagegen abschotten, medial beobachtet zu werden. Mein Traum wäre, einmal eine Vorstandssitzung von Daimler-Chrysler, der Deutschen Bank oder des Bundeskabinetts live zu übertragen. Das ist nicht möglich. Es zeigt: Totale Öffentlichkeit in allen Sphären wäre abenteuerlich. Es ist sinnvoll, Bereiche zu haben, die nicht von den Medien total beleuchtet werden, und dazu gehört in Deutschland ganz sicher der Gerichtssaal. Auch darum ist das Urteil gut.

Gleichwohl halte ich die abweichenden Meinungen der drei Richter für nachdenkenswert.

Geht es dem Fernsehen um aufgeklärte analytische Zugangsweise zu einem Prozeß – und solche Aufklärungskraft gibt es im Fernsehen –, dann könnte man auch Gerichtsverhandlungen mit einem eigenen Gerichtsfernsehen aufzeichnen. (Der Europ. Gerichtshof für Menschenrechte macht dies, wie der Fall *Krenz* und *Öcalan* zeigt.) Nach Abschluß des Verfahrens könnte das Material für eine festzulegende Zeit ins Archiv gelegt werden, um dann als Zeitdokument zugänglich gemacht zu werden. Das wäre der Lackmusest für Privatsendern wie „n-tv“. Da würde man sehr schnell feststellen, daß es Privatsendern natürlich um Gerichtsprozesse wie *Becker gegen Becker* oder um die *Reemtsma*-Entführung oder um einen obskuren Nachbarschaftsstreit geht, der sich medial gut verwerten läßt.

Das haben auch die Verfassungsrichter gemerkt und dem einen Riegel vorgeschoben. Die Tür zum Gerichtssaal für Live-Übertragungen ist zu, und das sollte auch so bleiben.

Karl-Dieter Möller, ARD Studio Karlsruhe, Südwestrundfunk

## Preise und Preisindizes für die Lebenshaltung 2000<sup>1</sup>

1995 = 100

(Im Anschluß an FF 1997, 18, für 1996; FF 1998, 18, für 1997; FF 1999, 19 für 1998; FF 2000, 91, für 1999)

Jahr/Monat	Deutschland		Früheres Bundesgebiet				Neue Länder und Berlin-Ost			
	Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte	Index der Einzelhandelspreise	Preisindex für die Lebenshaltung				Preisindex für die Lebenshaltung			
			Alle privaten Haushalte	4-Personen-Haushalte von Beamten und Angestellten mit höherem Einkommen	4-Personen-Haushalte von Arbeitern und Angestellten mit mittlerem Einkommen	2-Personen-Haushalte von Rentnern mit geringem Einkommen	Alle privaten Haushalte	4-Personen-Haushalte von Beamten und Angestellten mit höherem Einkommen	4-Personen-Haushalte von Arbeitern und Angestellten mit mittlerem Einkommen	2-Personen-Haushalte von Rentnern mit geringem Einkommen
2000 Januar	105,8	102,3	105,7	105,2	105,5	106,0	106,4	105,6	105,8	106,4
Februar	106,2	102,6	106,1	105,6	105,8	106,4	106,9	105,9	106,2	106,9
März	106,4	102,7	106,3	105,7	106,0	106,5	107,0	106,1	106,3	106,8
April	106,4	102,6	106,3	105,8	106,1	106,5	107,0	106,1	106,4	106,9
Mai	106,3	102,7	106,2	105,7	106,0	106,7	107,0	106,1	106,4	107,0
Juni	106,9	102,8	106,8	106,2	106,6	107,1	107,5	106,6	107,0	107,5
Juli	107,4	102,8	107,3	106,9	107,1	107,4	107,9	107,1	107,4	108,0
August	107,2	102,8	107,2	106,8	107,0	107,3	107,8	106,9	107,2	107,8
September	107,7	103,7	107,6	106,8	107,1	107,6	108,0	107,0	107,4	107,8
Oktober	107,5	103,5	107,4	106,7	107,0	107,6	107,8	106,9	107,2	107,6
November	107,7	103,6	107,7	106,7	107,1	107,8	108,3	107,1	107,4	107,9
Dezember	107,8	103,5	107,7	106,8	107,2	107,9	108,3	107,2	107,5	108,1

<sup>1</sup> Entnommen aus: Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, R 7E, 11/2000.

## Bundesfinanzhof – Neue Entscheidung

(Abgedruckt in NJW 2000, 3735)

**Steuerliche Behandlung der Überlassung eines gemeinsamen Einfamilienhauses an geschiedenen Ehegatten**  
 BFH, Urt. v. 12. 2. 2000 – XI R 127/96 (Finanzgericht Köln)  
 § 10 Abs. 1 Nr. 1 EStG; § 15 Abs. 2 BEWG

1. Überläßt der geschiedene Ehemann seiner Ehefrau, die bei Miteigentümer eines Einfamilienhauses sind, aufgrund ei-

ner Unterhaltsvereinbarung das Haus zur alleinigen Nutzung, so kann er den Mietwert seines Miteigentumsanteils als Sonderausgabe im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 1e EStG absetzen.

2. Auch die verbrauchsunabhängigen Kosten für den Miteigentumsanteil der geschiedenen Ehefrau, welche der Ehemann nach der Unterhaltsvereinbarung trägt, sind Sonderausgaben.

Zur Leistung von Kindesunterhalt durch Anrechnung bzw. Verrechnung mietzinsfreien Wohnens s. BFH NJW 2000, 760. *Red.*